

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 361.

Mittwoch den 26. December.

1860.

Bekanntmachung.

Vom ersten Weihnachtsfeiertage an wird das **Museum** wieder geöffnet sein, und zwar **unentgeltlich**
Sonntags von 1/2 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags,
Mittwochs und **Freitags** von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags,
Montags **Dienstags** **Donnerstags** von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags,
Sonnabends von 12 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags.
 Ingleichen gegen Eintrittsgeld von **Fünf Neugroschen** für die Person

Leipzig am 22. December 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Berger.

Schleifner.

Rede des Herrn Bürgermeister Dr. Koch.

In der ersten Kammer sprach Dr. Koch: Ich bin heute in der angenehmen Lage, bezüglich des vorliegenden §. 26 *) mich im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem Gesetzentwurf zu befinden. Ich werde daher, was das darin enthaltene Princip betrifft, mit der Minorität der Deputation gehen. Die Gründe sind von der Minorität selbst in dem so eben vorgelesenen Theile des Berichts in der Hauptsache schon ausgeführt. Gestatten Sie mir deshalb nur Weniges noch hinzuzufügen. Ich gebe zu, daß die von der Majorität der Deputation gegen den Entwurf angeführten praktischen Bedenken sehr erheblicher Natur sind, aber, meine Herren, ich glaube, dieselben lassen sich bei gutem Willen doch überwinden. Bloß wegen praktischer Bedenken darf man gewiß das als richtig anerkannte Princip nicht aufgeben. Wir würden aber principiell durchaus mit dem Zwecke einer neuen Kirchenordnung in Widerspruch gerathen, wenn wir auf die Vorschläge der Majorität der Deputation eingehen wollten. Ich will mich zur concreten Darstellung der Frage auf örtliche Verhältnisse beziehen und nehme da Leipzig zum Ausgangspunkt, was ich zu sagen habe. Ganz abgesehen davon, daß ein Deputations-Mitglied, mein geehrter Nachbar zur Linken, bei der Verhandlung über §. 16 darauf sehr bestimmt hinwies, daß die bisherige Vertretung der Kirchengemeinde durch die politische Vertretung unzureichend sei, ganz abgesehen ferner davon, daß es mir nicht consequent erscheinen will, wenn nun aus dieser ungenügenden jetzigen Vertretung der Kirche die neue Vertretung derselben hervorgehen soll, ganz abgesehen von diesem Bedenken bemerke ich noch, daß die politische Gemeinde und die Kirchengemeinde zwei ganz verschiedene Körperschaften sind. Wenn Sie die Verhältnisse in Leipzig oder in jeder anderen größeren Stadt betrachten, so werden

Sie sich nicht verhehlen können, daß Sie nach dem Vorschlage der Deputations-Majorität gerade denjenigen Theil unserer Bevölkerung von der Theilnahme an der Wahl in den Kirchenvorstand ausschließen, von dem ein nicht minderes Interesse für die Kirche und mindestens eine eben so große Einsicht in die kirchlichen Angelegenheiten erwartet werden darf, als von dem Theile unserer Bevölkerung, welchem von der Majorität der Deputation die Wahl für die Kirchenvertretung zugewiesen wird. Bedenken Sie, daß Sie die ganze Masse der Schutzverwandten, und das ist der bei Weitem größere Theil der Kirchengemeinde, von der Wahl zur Kirchenvertretung ausschließen. Wer sind aber diese Schutzverwandten? Leipzig hat bei einer Bevölkerung von 75000 Einwohnern eine Wahlliste für die politische Vertretung von nahezu 5000 Urwählern. Die Zahl der dabei nicht in Frage kommenden Schutzverwandten ist bei Weitem größer. Es gehören dahin sämmtliche Staatsdiener, Geistliche und Lehrer, und zwar auch die der Universität, von denen nur in Ausnahmefällen Einige Bürger geworden sind, um Grundbesitz zu erwerben, oder aus anderen für sie bestimmend gewesenen Gründen. Doch das sind, wie gesagt, nur Ausnahmen. Hierzu kommt nun noch die überwiegend große Zahl Derer, welche weder vermöge ihres Gewerbes, noch aus einem anderen, von der Städteordnung vorgeschriebenen Grunde das Bürgerrecht zu erwerben hatten. Nun, meine Herren, wenn Sie diese nach Zahl und Werth sehr gewichtigen Factoren von der Wahl ausschließen, so werden Sie sicher nicht sagen können, daß Sie schließlich wirklich die Vertretung der eigentlichen Kirchengemeinde zu Stande gebracht haben. Ich glaube kaum, daß die praktischen Bedenken so groß sind, um sie nicht überwinden zu können.

Ich gebe zu, die Bevölkerung ist müde an den Wahlen, die Aufstellung der Wahllisten, wenn sie, wie ich noch nicht zugebe, wirklich nöthig werden sollte, ist ein sehr umfassendes Werk, aber trotz dieser Ermüdung, trotz aller sonstigen Schwierigkeiten werden sich, wenn überhaupt das nöthige Leben in unserer Kirche vorhanden ist, alle von der Majorität der Deputation geltend gemachten Zweifel und Bedenken besiegen lassen, ja sie werden überwunden werden. Es ist kaum thunlich, daß man sich bei dieser Discussion lediglich auf §. 26 beschränkt, man muß das ganze Capitel, welches das Wahlverfahren betrifft, in's Auge fassen, und hier meine ich, daß die aufgestellten Normen nicht für alle Orte gleichmäßig passen. Ich erinnere beispielsweise bezüglich der in §. 27 geforderten absoluten Stimmenmehrheit bei den Wahlen an die Verschiedenheit der Verhältnisse größerer und kleinerer städtischer Gemeinden, und eben so an die weit wichtigere Verschiedenheit von Stadt und Land. Diese Verhältnisse unter einander sind so abweichend, daß die Wahl nicht überall nach gleichem Modus vorgenommen werden kann. Im Gegentheil, es müssen nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene Wahlmodalitäten aufgefunden werden. In dieser Beziehung glaube ich, daß es nun das Gerathenste, wenn man es in die Hände der Gemeinden selbst legt, die Form für ihre Wahlen

*) §. 26. lautet wie folgt:

Stimmberechtigt sind alle selbstständige Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, und nicht wegen eines sittlichen Mangels von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind, sie seien verheirathet oder nicht, wählen nur die, welche zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienste und Abendmahl bewähren, auch das 40. Altersjahr überschritten haben. Durch Dispensation der Kircheninspektion können aber auch Personen, welche im Uebrigen ganz besonders geeignet sind, wenn sie nur das 30. Altersjahr zurückgelegt haben, zu dem Amte eines Kirchenvorstehers zugelassen werden.

Dagegen hat die Majorität der Deputation vorgeschlagen:

Die Wahl des Kirchenvorstandes den Organen der politischen Gemeindevertretung dergestalt zu überweisen, daß solche, insofern sie der evangelisch-lutherischen Confession angehören, berufen sein sollen, die Kirchenältesten aus der Mitte aller, dieser Confession angehöriger selbstständigen Hausväter, welche das Alter von 30 Jahren überschritten und zugleich ihren kirchlichen Sinn durch Theilnahme am Gottesdienste und Abendmahl bewährt haben, zu wählen.